

Unser Hertel-Newsletter – Ausgabe Nr. 35

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

der Oktober hat uns seine schöne Seite gezeigt und uns noch einige warme Tage bereitet. Nun steht der November vor der Tür und wir hoffen, dass dieser nicht allzu nass, kalt und neblig wird. Sollte dies aber dennoch so kommen, dann haben Sie Glück. Denn Sie können sich entspannt mit einer warmen Tasse Tee vor den Kamin setzen und Ihre Lieblingslektüre lesen: Den Hertel-Newsletter 😊

In der aktuellen Ausgabe haben wir erneut spannende Themen für Sie dabei. Zum einen geht unsere beliebte Serie „Team Hertel – das sind wir“ weiter und wir stellen Ihnen diesmal Simon Striebl vor. In der Rubrik „Technik“ geht es diesmal um das Thema UVV und beim „Recht“-Teil informieren wir Sie über ein Urteil des Landgerichts Darmstadt aus dem Bereich Gebrauchtwagenkauf. Wie immer können Sie uns gerne Ihre Themenwünsche zukommen lassen. Schicken Sie uns hierzu einfach eine E-Mail an info@hertel-sv.de. Wir versuchen dann, in den kommenden Ausgaben Ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Und nun wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen. Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel

AKTUELL: #TeamHertel – das sind wir: Simon Striebl

Servus Simon, nach 2 Ausgaben ohne Mitarbeitervorstellung legen wir nun wieder los und freuen uns, dass Du heute unser Gesprächspartner bist. Du bist nun seit einem halben Jahr bei uns im Sachverständigenbüro Hertel. Wie hast Du dich bisher eingelebt?



Dank für das Gespräch. Das Einleben im Sachverständigenbüro Hertel ist mir glücklicherweise sehr leicht gefallen. Das Arbeitsklima ist super, die Kollegen sind sehr freundlich und hilfsbereit und ein Spaß zwischendurch darf natürlich auch nicht fehlen. In der Einarbeitungszeit durfte ich schon sehr früh meine eigenen Erfahrungen sammeln, ganz nach dem Motto „learning by doing“, natürlich immer unter Aufsicht. Das hat mir sehr geholfen die Abläufe zu verinnerlichen und sicher im Umgang mit den Kalkulationsprogrammen zu werden. Auch bei unseren Kunden wurde ich sehr freundlich empfangen, dafür ein herzliches Dankeschön. Nun bin ich im Alltag eines Sachverständigen angekommen und kann eigenständig meine Aufträge abarbeiten. Es warten jeden Tag neue Herausforderungen auf mich und kein Tag ist wie der andere.

Alles in allem bin ich sehr froh darüber, ein Teil des Team Hertel zu sein und bedanke mich recht herzlich bei allen Kollegen und Kolleginnen für die tolle Zusammenarbeit.

Du hast schon viele Jahre in der Werkstatt gearbeitet und hast viel Erfahrung in der Praxis gesammelt. Was hat Dich zu dem Schritt bewogen, die Ausbildung zum KFZ-Sachverständigen zu machen? Das ist eine sehr gute Frage für die es natürlich mehrere Gründe gibt. Ich war auf der

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

Suche nach einer neuen Herausforderung. Zum einen war es in meiner beruflichen Laufbahn, egal ob als Mechatroniker in der Werkstatt oder später als Werkstatt- und Annahmemeister, schon immer das Thema „Unfallinstandsetzung“, welches mir am meisten Spaß gemacht hat. Zum anderen bin ich gerne unterwegs und freue mich immer neue Menschen kennenzulernen. Auch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Werkstätten, verschiedene Arbeitsweisen kennenlernen, neue Erfahrungen sammeln und natürlich auch mein Fachwissen zu erweitern finde ich spannend und darum habe ich mich für diesen Schritt entschieden.

Zum Abschluss natürlich die Frage, die immer viele unserer Leser interessiert. Was unternimmst Du gerne in der Freizeit und mit was kann man Dir eine Freude machen? In meiner Freizeit bin ich immer noch gerne in der Werkstatt und schraube an Autos. Ich genieße aber auch die Ruhe in der Natur, egal ob auf dem Fahrrad oder zu Fuß. Eine weitere Leidenschaft ist das Reisen, neue Länder entdecken und deren Kulturen kennenlernen. Um mir eine Freude zu machen braucht es nicht viel, ein paar nette Menschen um mich rum, leckeres Essen und es geht mir gut.

Sehr schön. Vielen Dank für das nette Gespräch, Simon. Vielen Dank!

TECHNIK: Achtung Jahresendspurt! Jetzt an die UVV-Prüfung denken

Das Jahr neigt sich schön langsam dem Ende zu und somit steht auch in vielen Betrieben wieder die UVV-Prüfung an. In den Unfallverhütungsvorschriften, die auch als die UVV-Prüfung bezeichnet werden, sind die Verfahren geregelt, die für die Sicherheit bei dem Umgang mit Betriebs- und Arbeitsmitteln notwendig sind. Für jeden Betrieb und jedes Unternehmen sind in diesen Vorschriften die verbindlichen Pflichten definiert, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig sind. So liegt die eigenständige Verantwortung bei den Betreibern, dass alle Betriebs- und Arbeitsmittel, die eingesetzt werden, in regelmäßigen Abständen von einem Jahr, von einer jeweils dazu befähigten oder sachkundigen Person ausreichend geprüft werden. Oft ist allerdings leider festzustellen, dass die Arbeitsmittelbetreiber oft keine Prüfung vornehmen oder diese nicht fristgemäß realisieren. So ist oftmals eine Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, elektrischer Anlagen, Maschinen, etc. nicht durchgeführt worden. Es ist verpflichtend, dass die Maschinen- und Anlagenprüfung in wiederkehrenden zeitlichen Intervallen geprüft werden müssen, die durch bestimmte Einflüsse oder durch Abnutzung Personen hinsichtlich der Betriebssicherheit gefährden könnten. Zu untersuchen ist im Rahmen dieser Prüfung:



- die Einstellungen der gesamten Sicherheitseinrichtungen und relevanten Bau-teile der Anlage, die für die Sicherheit des Betriebs relevant sind
- der Zustand der Bauteile und Komponenten, die von einem Verschleiß betroffen sind

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

- die Funktionen aller relevanten Sicherheitseinrichtungen und Bauteile der Anlage, die für die Sicherheit relevant sind
- die Eignung der jeweiligen Arbeitsmittel, wie beispielsweise Hebebühnen, Tore, Türen oder Stapler

Wie genau die Prüfung der Arbeitsmittel gestaltet wird, kann zusammengefasst in der Betriebssicherheitsverordnung gefunden werden. Unser Fachpersonal führt in Ihrem Betrieb gerne die UVV-Prüfungen durch. Aktuell können wir folgende Maschinen und andere Arbeitsmittel für Sie prüfen:

Gabelstapler	Hubwagen (Ameise etc.)	Hebebühnen
Arbeitsbühnen	LKW mit Arbeitsbühnen	Firmenfahrzeuge
Abrollcontainer	Ladekran	Hallenkran
Hebezeuge	Baumaschinen	Regale
Rolltore	Automatiktüren und -fenster	Leitern, Tritte und Podeste
Absturzsicherung	Hydraulikhebel	Seilwinden
Zahnstangenwinde	Maschinenheber	Kettenzug
Hebegerät	Lastaufnahmemittel	Greifzug

Haben Sie noch weitere Arbeitsmittel, die geprüft werden sollen? Dann sprechen Sie uns gerne darauf an. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin und wir kommen bei Ihnen vorbei und führen die UVV-Prüfung durch. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein individuelles Gesamtangebot für Ihre Arbeitsmittel. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kohlmeier unter 09405 501020. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

RECHT: Gebrauchtwagenkauf – Wirksamkeit AGB betreffend Bindung

Vertragsparteien an die Bestellung (Quelle: BVS Newsletter 2022 / KW 42)

Hintergrund: Das LG Darmstadt beschäftigte sich mit der Klage eines Verbrauchers gegen den Kfz-Händler betreffend die Wirksamkeit der gemäß Kaufvertrag vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (LG Darmstadt, Urteil vom 25.05.2022, AZ: 4 O 51/21). Der Kläger hatte bei dem Kfz-Händler den Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges verhandelt, das im Internet angeboten wurde. Nach Besichtigung unterzeichneten der Kläger und der Verkaufsberater der Beklagten ein als „Bestellung...“ überschriebenes Formular, das auf der ersten von fünf Seiten folgende Bestimmung in Fettdruck enthielt: *„Der Käufer bestellt bei der o.G. Firma (Verkäufer) das nachstehend bezeichnete gebrauchte Fahrzeug. Es geltend die Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge mit Stand 01/2017.“* Auf der vierten Seite des Formulars fand sich weiterhin folgende Bestimmung: *„Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der in den Gebrauchtfahrzeug-Verkaufsbedingungen geregelten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt.“* Nach seiner Unterschrift zur Bestellung bestätigte der Kläger mit einer weiteren Unterschrift in einem gesondert markierten Feld, eine Ausfertigung der Bestellung sowie ein Exemplar der Verkaufsbedingungen erhalten zu haben. Es heißt in den Verkaufsbedingungen weiter wie folgt: *„Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der genannten Frist in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.“* Einen Tag nach Unterzeichnung hat der Kläger den Kaufpreis auf das Bankkonto des Autohändlers überwiesen, der Autohändler hat wieder zurücküberwiesen und am 08.03.2021 den Käufer unterrichtet, dass das Fahrzeug fehlerhaft zu einem zu niedrigen Preis inseriert

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

worden sei. Der Autohändler hat die Bestellung storniert. Der Kläger verlangt den Vollzug des Kaufvertrages und klagt auf Übereignung des Fahrzeuges mit der Begründung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) seien unwirksam, der Kaufvertrag sei wirksam zustande gekommen, zumal der Verkäufer über seinen Mitarbeiter die Bestellung unterzeichnet hatte. Dies sei als Bestätigung des Kaufvertrages zu werten, da es sich bei einem Angebot des Käufers zum Abschluss eines Kaufvertrages um eine einseitige Willenserklärung handele. Der Vertragsschluss ergebe sich auch aus den gesamten Umständen und dem Verhalten der Beklagten, die eine unverzügliche Zahlung geforderte hatte. Die Beklagte hat den Anspruch mit der Begründung, der Kaufvertrag sei nicht wirksam zustande gekommen, weil die für den Abschluss des Vertrages in den AGB geregelte Annahme der Bestellung in Textform nicht erfolgt sei, zurückgewiesen. Zudem sei das Fahrzeug anderweitig veräußert, weshalb eine Übereignung nicht mehr möglich sei. **Aussage:** Das LG Darmstadt hat die Klage mit der Begründung, dass zwischen den Parteien kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen war, abgewiesen. Der Verkäufer habe das Angebot nicht angenommen, sondern mit E-Mail vom 08.03.2021 die Bestellung storniert. Auch könne nicht die Unterschrift des Mitarbeiters des Autohändlers unter dem Bestellformular eine Annahme darstellen. Mit der Unterschrift hat der Mitarbeiter lediglich seinen Willen bekundet, die Bestellung auf der Grundlage der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen. Es verbiete sich eine Auslegung der Unterschrift als eine das Angebot des Klägers annehmende Willenserklärung des Verkäufers. Vorliegend habe die Willenserklärung nach Wortlaut und Zweck der AGB einen eindeutigen Inhalt, weshalb für eine Auslegung kein Raum war (Grüneberg / Ellenberger, BGB, 81. Auflage 2022, § 133 Rn 6). Daneben musste für den Kläger klar sein, dass die Unterschrift unter das Bestellformular keine Annahme seines Angebots darstellt. So wird durch die Bezeichnung unter dem Unterschriftfeld „Unterschrift des Verkäufers zur Bestellung“ deutlich, dass sich die Unterschrift auf die Bestellung bezieht und nicht auf den Abschluss des Kaufvertrages. Die Regelung im Bestellformular würde keinen Sinn machen, wenn bereits die im Bestellformular vorgesehene Unterschrift „zur Bestellung“ als Annahme ausgelegt würde. Gerade in Autohäusern mit mehreren Verkaufsberatern besteht das Bedürfnis, dass sich der Verkäufer eine abschließende Annahme vorbehält, um auszuschließen, dass durch verschiedene Mitarbeiter zu mehreren „Parallelbestellungen“ kommt oder dass das bestellte Fahrzeug aus sonstigen Gründen nicht mehr zum Verkauf steht. Ein in Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen enthaltener Annahmeverbehalt mit gleichzeitiger Bindungsfrist des Käufers ist unter Berücksichtigung des für den Gebrauchtwagenhandel typischen Handlungsablaufs geradezu typisch (LG Saarbrücken, Urteil vom 14.11.2014, AZ: 10 S 128/13). Auch der im Bestellformular und den Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen enthaltene 10-tägige Annahmeverbehalt mit gleichzeitiger Bindungsfrist des Käufers ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Regelung verstößt insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und ist nicht überraschend. Auch ein Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB ist nicht gegeben. Zur Begründung wird auf das Urteil des LG Saarbrücken (a.a.O.) verwiesen: *„In die wertende Betrachtung sind daher auch die Besonderheiten der gehandelten Ware und die Betriebsstruktur des Verkäufers mit einzubeziehen. Der Kauf eines Gebrauchtwagens ist insofern nicht mit dem Kauf eines Brötchens vergleichbar. Bei einem Gebrauchtwagen handelt es sich – anders als bei Backwaren – um eine Stückschuld, für deren Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der Gebrauchtwagenhändler haftet.“* **Praxis:** Der Gebrauchtwagenhändler kann somit weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand der Verträge erheben und ist dann sicher, den Vertrag nochmals in Ruhe auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen zu können. Der Käufer hingegen kann sich jedoch erst dann in Sicherheit wiegen, wenn eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers vorliegt oder der Vertrag vollzogen ist.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling

Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de